



Deutscher Bundestag
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
rechtsausschuss@bundestag.de

Geschäftszeichen: PA 6 – 5410-2.2

5. September 2020

Stellungnahme zum „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kapitalanlegermusterverfahrens-gesetzes (KapMuG) - BT-Drucksache 19/20599“ sowie zum Antrag „Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz verlängern – Notwendige Reform angehen – BT-Drucksache 19/17751“

I. Das KapMuG und seine Befristungen

Als die Deutsche Telekom Aktie nach dem dritten Börsengang im Jahr 2000 einen Kurs-einbruch erlebte, klagten Zehntausende von Anlegern wegen eines Prospektfehlers im Anlageprospekt vor dem Landgericht Frankfurt, welches der Verfahren nicht mehr Herr wurde. Der Gesetzgeber reagierte mit der Einführung eines im Kapitalanlegermusterver-fahrensgesetz (KapMuG) geregelten Musterverfahrens für Kapitalanleger, welches am 1.11.2005 in Kraft trat, zunächst befristet bis 31.10.2010, zwischenzeitlich evaluiert (*Halfmeier et al.*, Kollektiver Rechtsschutz im Kapitalmarktrecht, 2010), verlängert bis 1.11.2012, dann im Jahr 2012 reformiert, modifiziert und verlängert bis 1. November 2020 (BGBl. I 2182). Das Gesetz soll sowohl für effektive individuelle Rechtsdurchsetzung als auch für eine Stärkung des Finanzmarktes Deutschland sorgen. Es ging dem Gesetz-geber um den Erhalt und die Verbesserung der ordnungspolitischen Steuerungsfunktion der kapitalmarktrechtlichen Haftungsnormen.

Der Vorteil des Verfahrens nach dem KapMuG ist, dass über schwierige Rechtsfragen nur einmal und musterhaft entschieden wird. Eine einheitliche Rechtsanwendung und Aus-legung von diffizilen Problemen des Kapitalanlagerechts ist das Ziel. Zudem kann sich jeder Anleger auch ohne Klage zu dem Verfahren anmelden. Damit profitiert er zwar nicht automatisch vom Musterentscheid, sein Anspruch kann aber in Folge der Anmel-

derung nicht mehr verjähren. Der angemeldete Anleger kann das Ergebnis des Musterverfahrens abwarten und im Anschluss bleibt ihm der Klageweg offen.

Auch wenn das KapMuG ursprünglich als „lex telekom“ spezifische Abhilfe leisten sollte, verfolgte es von Anfang an verallgemeinerungsfähige Ansätze (vgl. etwa *Lange*, Das begrenzte Gruppenverfahren, 2011; *Schilken*, Festschrift Picker 2010, S. 719, 724; *Tamm*, ZHR 174 (2010), S. 525, 546; *Meller-Hannich*, ZBB 2011, 180, 190/191; *Wanner*, Das KapMuG als allgemeine Regelung für Massenverfahren, 2010). Auch bei der Revision des KapMuG (2005) wurde im Gesetzgebungsverfahren eine solche Ausweitung auf weitere Anwendungsbereiche diskutiert. Dafür sei es aber noch zu früh (BT-Dr. 17/8799, S. 14); ausgeschlossen wurde sie freilich nicht.

Das KapMuG hat aber auch eine Reihe allseits bekannter Schwächen. Es handelt sich um ein recht langwieriges, letztlich mindestens dreistufiges Verfahren. Die erste Stufe ist die individuelle Klageerhebung, die zweite die Aussetzung individueller Klagen und Entscheidung in einem Musterverfahren, die dritte die Entscheidung der Individualverfahren auf der Basis des Musterentscheids (Einzelheiten *Meller-Hannich*, ZBB 2011, 180). Wenn gegen den Musterentscheid Rechtsmittel eingelegt werden – was die Regel ist, da die Rechtsbeschwerde nach § 20 Abs. 1 KapMuG immer zulässig ist –, und/oder eine Vorlage zum Europäischen Gerichtshof erfolgt (s. etwa BGH v. 22.11.2010 - II ZB 7/09), kommt es zu weiteren Verzögerungen. Die Kapitalanleger müssen also ggf. im kollektiven Interesse eine massive und unfreiwillige Verzögerung ihres Rechtsstreits in Kauf nehmen. Immerhin gibt es die Möglichkeit eines Kollektivvergleichs nach den §§ 17-19 KapMuG. Seit der Reform 2012 kann der Anleger zudem nach § 204 Abs. 1 Nr. 6a BGB von der Anmeldung zu einem Musterverfahren profitieren, auch wenn es für die Anmel-der keine Beteiligungsrechte und keine Bindungswirkung des Musterentscheids gibt. Weitere Vor- und Nachteile des Verfahrens sollen hier nicht im Einzelnen ausgeführt werden (s. dazu *Meller-Hannich*, Gutachten A zum 72. Deutschen Juristentag 2018, S. 68 mwN).

Es gibt inzwischen aber auch eine Vielzahl abgeschlossener und noch laufender Verfahren nach dem KapMuG, auch im „Abgasskandal“ (s. etwa Ansprüche gegen die VW-AG - OLG Braunschweig 3 Kap 1/16 und die Porsche Automobil Holding SE - OLG Stuttgart 20 Kap 2/17; 3/17; 4/17). Auch der auf Anlegerstreitigkeiten beschränkte Anwendungsbereich hat sich durchaus bewährt, da er zu hohen Spezialisierungsgraden der beteiligten Richterinnen und Richter und der in KapMuG-Verfahren aktiven Anwaltschaft führt. Das Gesetz war – u.a. mit der verjährungshemmenden Anmeldemöglichkeit – auch vorbildhaft für die Musterfeststellungsklage (sogleich II).

Hinreichende Diskussionen um eine Verbesserung des KapMuG-Verfahrens und um seinen Abgleich mit inzwischen fortentwickelten weiteren Möglichkeiten des kollektiven

Rechtsschutzes (sogleich II und III) finden derzeit noch nicht statt. Es ist zudem offen, welche Auswirkungen das Auslaufen des Gesetzes auf die noch anhängigen Verfahren hat. Deshalb muss der Gesetzgeber aktiv werden, denn wenn nichts geschieht, läuft das KapMuG am 1.11.2020 ersatzlos aus.

II. Einfluss der Musterfeststellungsklage

Anders als das Verfahren nach dem KapMuG endet das Musterfeststellungsverfahren nach §§ 606 ff. ZPO regelhaft mit einem nicht vollstreckbaren Feststellungsurteil. Während das KapMuG-Verfahren aus Einzelklagen heraus entsteht, müssen die Geschädigten bei der Musterfeststellungsklage ihre Leistungsansprüche auf der Grundlage der Musterentscheidung in nachfolgenden Einzelklagen durchsetzen. Die Phase der konkreten Entschädigung ist bei der Musterfeststellungsklage gesetzlich nicht geregelt; beim KapMuG entwickelt sie sich aus den ausgesetzten Individualverfahren heraus. Gemeinsam ist den Verfahren, dass für eine Vielzahl von Fällen bedeutsame Rechts- und Tatsachenfragen musterhaft in einem mehrstufigen Verfahren beantwortet und erledigt werden sollen. Beim KapMuG freilich wirkt die Anmeldung nur verjährungshemmend, und es ist ausschließlich das Kapitalanlagerecht betroffen, während die Musterfeststellungsklage für alle Ansprüche von Verbraucherinnen und Verbrauchern gilt, und die Anmeldung Bindungswirkung betreffend das Verfahrensergebnis hat.

Es gibt insofern eine Reihe von Gemeinsamkeiten aber auch bedeutsame Unterschiede zwischen der Musterfeststellungsklage und dem Verfahren nach dem KapMuG. Ob dabei das Kapitalanlagerecht derartig bedeutende Spezifika aufweist, dass zwei unterschiedliche Modelle zur musterhaften Bewältigung von Schadensereignissen erforderlich sind, sollte diskutiert werden.

Bislang wurden neun Musterfeststellungsklagen erhoben. Sie betreffen die Bereiche des Mietrechts, der Energieversorgung, der Bank- und Finanzdienstleistungen sowie den „Abgasskandal“. Beispielhaft sei nur das Verfahren des Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. gegen die Volkswagen AG (OLG Braunschweig – Beendigung durch Klagerücknahme am 4.5.2020 - 4 MK 1/18), dasjenige des DMB Mieterverein gegen die Max-Emanuel Immobilien GmbH (OLG München – Urteil vom 15.10.2019 – MK 1/19, Revision anhängig unter VIII ZR 305/19), dasjenige des Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. gegen die Insolvenzverwaltung der Bayrischen Energieversorgungsgesellschaft mbH (OLG München – Urteil v. 21.7.2020 – MK 2/19) sowie jüngst dasjenige der Verbraucherzentrale Sachsen e.V. gegen die Sparkasse Vogtland (OLG Dresden – Bekanntmachung v. 14.8.2020 - 5 MK 2/20) genannt.

Die Verfahren haben sich jeweils sehr unterschiedlich entwickelt. Während es etwa im „Abgasskandal“ zur Klagerücknahme aufgrund eines außergerichtlichen Vergleichs kam

(kritisch *Stadler*, VuR 2020, 163; s. dazu auch *Gurkmann/Jahn*, VuR 2020, 243), ist das Verfahren eines Münchener Mietervereins gegen eine Immobilien GmbH nach einem Urteil im Oktober 2019 derzeit vor dem Bundesgerichtshof anhängig (s.o.).

In keinem der neun Verfahren kam es zu einem rechtskräftigen Musterfeststellungsurteil, geschweige denn zur Schadensregulierung in Folge dieses Urteils zu Gunsten der angemeldeten Verbraucherinnen und Verbraucher. Gerade für diese Phase der sich anschließenden Individualklagen wurden aus Wissenschaft und Praxis aber Bedenken angemeldet, die hier nicht im Einzelnen zu wiederholen sind (s. etwa *Meller-Hannich*, Gutachten A zum 72. Deutschen Juristentag 2018, S. 46 ff., 69 ff.; *Stadler*, VuR 2018, 83; Stellungnahmen bei der Anhörung v. 11. Juni 2018 zur Einführung der Musterfeststellungsklage - <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2018/kw24-pa-recht-musterfeststellungsklage-558342>).

Einige der bei Einführung der Musterfeststellungsklage geäußerten Befürchtungen haben sich sicherlich bestätigt, aber manche Stimmen sehen auch die mit der Klagemöglichkeit verbundenen Hoffnungen auf eine einigermaßen rasche Erledigung eines Massenverfahrens verwirklicht (etwa *Gurkmann/Jahn* aaO.). Jedenfalls gibt es noch keinerlei Erfahrungen mit der endgültigen Abwicklung eines Schadensereignisses im Anschluss an ein rechtskräftiges Musterfeststellungsurteil.

Dass eine umfassende Bewertung der Musterfeststellungsklage innerhalb der nächsten drei Jahre möglich sein wird, ist kaum zu erwarten. Das lehren die Erfahrungen mit dem KapMuG, auf dessen Basis bislang noch kein Individualverfahren vollständig zum Abschluss gelangt ist, obwohl das Gesetz schon 15 Jahre gilt. Auch vor dem Hintergrund der neuen EU-Richtlinie (III.) sollte deshalb eine Neubewertung und Verbesserung des KapMuG alsbald und durchaus auch unabhängig von den abschließenden Erfahrungen mit der Musterfeststellungsklage erfolgen.

III. Bedeutung der Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der kollektiven Verbraucherinteressen

Die EU-Kommission hat im Frühjahr 2018 einen „New Deal for Consumers“ vorgestellt, der Vorschläge für eine auch auf Entschädigung gerichtete Verbandsklage enthält (Vorschlag vom 11.4.2018, COM(2018) 184). Es folgten eine legislative Entschließung des Europäischen Parlaments am 26.3.2019 (P8_TA-PROV(2019)0222) sowie die Allgemeine Ausrichtung des Rats (vom 15.11.2019, 13943/2019 bzw. vom 28.11.2019, 14600/19) und schließlich jüngst am 30.6.2020 die politische Einigung im Trilogverfahren (aktuellste dt. Fassung v. 16. Juli 2020, s. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CONSIL:ST_9592_2020_INIT&from=EN). Es ist mit einem Er-

lass der Richtlinie noch in diesem Jahr zu rechnen, die Umsetzungsfrist beträgt 24 Monate, nach 30 Monaten sind die entsprechenden Vorschriften anzuwenden.

Die Richtlinie hat die konkrete Entschädigung von Verbrauchern zum Ziel und folgt dabei dem klassischen Ansatz der Verbandsklage. Diesen Anforderungen genügen weder KapMuG noch Musterfeststellungsklage. Vornehmlich die Umsetzung dieser Richtlinie ist bei der Fortentwicklung des KapMuG zu beachten, was bei einem ersatzlosen Auslaufen des KapMuG hinfällig wäre. Bei einer Frist von 30 Monaten wäre freilich das geplante neue Ablaufdatum des KapMuG schon wieder sehr nah, so dass auch aus diesem Grund die Bewertung und Verbesserung des KapMuG alsbald angegangen werden sollte.

Die Richtlinie schließt andere Arten der Verbraucherrechtsdurchsetzung, etwa privat initiierte Gruppenklagen, nicht aus. Sie ist in der Tat ergänzungsbedürftig durch Formen der Selbstermächtigung der Verbraucher. Für diese Art der Gruppenklage hatte sich auch der 72. Deutsche Juristentag (DJT) in Leipzig entschieden (s. Verhandlungen des 72. DJT Leipzig 2018 Bd. II/1 Sitzungsberichte, Referate und Beschlüsse, S. K 73, München 2019). Der Anwendungsbereich sollte Verbraucher und Anleger umfassen. Sowohl für Verbandsklageverfahren als auch für privat organisierte Gruppenverfahren muss dabei eine Finanzierung gesichert sein, die in der Lage ist, prozessuale Waffengleichheit zwischen Kläger und Beklagtem herzustellen.

IV. Fazit

Das KapMuG sollte verlängert und möglichst bald – vor dem Hintergrund von Musterfeststellungsklage und europäischer Verbandsklage im kollektiven Verbraucherinteresse – ein Diskussionsprozess zu seiner Verbesserung in Richtung eines effektiven kollektiven Klagenregimes begonnen werden.

Prof. Dr. Caroline Meller-Hannich